



Satzung der SMV (Schülermitverantwortung) **der Elsenzschule**

Diese Satzung bezieht sich auf § 62 bis § 70 SchG in der Fassung vom 18. Dezember 2006 und der SMV-Verordnung in der Fassung vom 09. Dezember 2015.

I. Aufgabe der SMV

Die SMV ist Sache aller Schüler*innen. Nur wenn alle, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schüler*innen (SuS) in die Arbeit der SMV mit einbezogen sind. Das gilt insbesondere für die jüngeren SuS der Unterstufe, auch, wenn sie nicht in die SMV gewählt wurden.

Grundsätzlich stehen allen SuS die Organe der SMV offen; des Weiteren können sich alle SuS mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an ihre Klassensprecher*innen bzw. deren Stellvertreter*innen, das Schüler*innenparlament und die Schülersprecher*innen. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher*innen und Verbindungslehrkräfte zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über alle Belange der SMV.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

1. Interessensvertretung der SuS

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter*innen ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

Das Schüler*innenparlament entsendet Vertreter in die Schulkonferenz, die Schülervertreter*innen können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflegschaft und in den Fachkonferenzen einbringen.

Schülervertreter*innen können einzelne Mitschüler*innen vertreten, sofern diese es wünschen.

2. Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der SuS einzugehen. Insbesondere soll sich die SMV im fachlichen, sportlichen, kulturellen, sozialen und politischen Bereich engagieren. Wichtige Aktionen wären z.B. die Nikolausaktion und das Jahresabschlussturnier. Dies geschieht im Besonderen in Arbeitsgruppen, die sich aus SuS des Schüler*innenparlaments zusammensetzen. Darüber hinaus können weitere SuS in den Arbeitsgruppen mitarbeiten.

3. Übertragene Aufgaben

Die SMV beteiligt sich an Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule wie der Leitung von AGs, Hausaufgabenbetreuung z.B. in der Grundschule, Schulpatenschaften, Wettbewerben, Pausenaufsicht.

4. Kooperationen

Die SMV strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Schulen und deren SMV mit Arbeitskreisen, mit Bezirksarbeitsgemeinschaften und mit dem Landesschülerbeirat an.

II. Organe der SMV

Organe der SMV sind:

1. Klassenversammlung

Die Klassenversammlung besteht aus allen SuS einer Klasse. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der SMV, die sich innerhalb der Klasse ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Die Klassensprecher*innen berufen die Klassenversammlung in Absprache mit der Klassenlehrkraft ein und leiten sie. Für die Klassenversammlung können pro Schuljahr bis zu vier Verfügungsstunden bereitgestellt werden.

2. Klassensprecher*innen

Die Klassensprecher*innen und deren Stellvertreter*innen vertreten die Interessen der SuS einer Klasse im Schüler*innenparlament. Sie werden spätestens in der dritten Unterrichtswoche gewählt. Sie sind Mitglied im Schüler*innenparlament, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten des Schüler*innenparlaments zu unterrichten.

3. Schüler*innenparlament

3.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Klassensprecher*innen sowie deren Stellvertreter*innen bilden das Schüler*innenparlament. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schüler*innenparlaments stimmberechtigt. Das Schüler*innenparlament kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler*innen heranziehen, die in den Sitzungen des Schüler*innenparlaments Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

3.2 Sitzungen

Die Termine des Schüler*innenparlaments werden zu Beginn des Schuljahres festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Es soll monatlich mindestens eine Sitzung stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel des Schüler*innenparlaments dies beim Schülersprecher/der Schülersprecherin schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Jede Sitzung des Schüler*innenparlaments ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Einladung zur Sitzung erfolgt in der Regel mit dem Versenden einer Tagesordnung eine Woche vor dem Sitzungstermin. Der Schülersprecher/die Schülersprecherin oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schüler*innenparlaments sowie für die sonstigen Beauftragten des Schüler*innenparlaments.

Über die Sitzungen des Schüler*innenparlaments wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin innerhalb einer Woche nach der Sitzung des Schüler*innenparlaments dem Schülersprecher/der Schülersprecherin vorgelegt werden, der oder die es anschließend über das Schüler*innenparlaments-Brett veröffentlicht. Das Protokoll muss in der jeweils nächsten Sitzung vom Schüler*innenparlament genehmigt werden.

3.3 Beschlussfähigkeit

Das Schüler*innenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

3.4 Schriftführer*in und Kassenwart*in

Für die Abwicklung der Arbeit des Schüler*innenparlaments werden gewählt:

Kassenwart*in

Der Kassenwart/die Kassenwartin wird vom Schüler*innenparlament in der zweiten Sitzung des Schüler*innenparlaments für ein Jahr gewählt. Ist er/sie nicht voll geschäftsfähig, verwaltet er/sie

die Kassengeschäfte mit der Verbindungslehrkraft. Der Kassenwart/die Kassenwartin verwaltet unter Aufsicht der Verbindungslehrkraft die Finanzen des Schüler*innenparlaments und führt Buch. Der Kassenwart/die Kassenwartin ist dem Schüler*innenparlament Rechenschaft schuldig. Er/Sie muss einmal im Jahr oder auf Antrag des Schüler*innenparlaments die Arbeit offen legen. Weiteres siehe unter „V. Finanzierung und Kassenprüfung“.

Schriftführer*in

In der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Schuljahres wählt das Schüler*innenparlament einen Schriftführer/eine Schriftführerin, sowie einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin, der/die den Schriftführer/die Schriftführerin bei seiner/ihrer Arbeit unterstützt. Der Schriftführer/die Schriftführerin fertigt von allen Sitzungen des Schüler*innenparlaments ein Protokoll an. Außerdem sammelt und verwaltet er/sie gewissenhaft die Protokolle der Sitzungen.

4. Schülersprecher*in

Das Schüler*innenparlament wählt spätestens in der siebten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres den Schülersprecher/die Schülersprecherin. Jeder SuS kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend vom bisherigen Schülersprecher/von der bisherigen Schülersprecherin oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin fortgeführt. Die Schüler*innensprecher sind nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der Schülersprecher/die Schülersprecherin ist der/die Vorsitzende des Schüler*innenparlaments. Er vertritt die Interessen der SuS der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrer*innenkollegium und dem Elternbeirat sowie nach Außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landeschüler*innenbeirat.

Als Vorsitzender/Vorsitzende des Schüler*innenparlaments beruft der Schülersprecher/die Schülersprecherin die Schüler*innenparlamentssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er/Sie ist verantwortlich für die Arbeit des Schüler*innenparlaments und den SuS gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Schülersprecher/Die Schülersprecherin soll an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schüler*innenvertretungen teilnehmen. Insbesondere soll der Schülersprecher/die Schülersprecherin das Schüler*innenparlament über die Arbeit des Landeschülerbeirates informieren, der die Interessen der SuS gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

5. Vollversammlung

Die Vollversammlung wird alle vier Wochen einberufen. Lehrkräfte dürfen bei den Sitzungen anwesend sein. Termine dafür werden am Schuljahresanfang festgelegt. In der Vollversammlung, der alle SuS der Klassen 4-10 angehören, können alle Fragen und Veranstaltungen rund um die Schule besprochen werden. Themen können durch das Schüler*innenparlament auf die Tagesordnung gesetzt werden. Vom Schüler*innenparlament können auch Abstimmungen zu Themen, die die gesamte Schülerschaft betreffen, auf die Tagesordnung gesetzt werden. In der Vollversammlung können Abstimmungen durchgeführt werden. Diese dienen dem Schüler*innenparlament als Stimmungsbild. Die in der Vollversammlung abgestimmten Tagesordnungspunkte müssen in der darauffolgenden Sitzung des Schüler*innenparlaments abgestimmt werden. Die Vollversammlung wird durch die Schulleitung und den Schülersprecher/die Schülersprecherin geleitet und in Form einer Tagesordnung gemeinsam von beiden vorbereitet. Diese Tagesordnung soll mindestens zwei Schultage vor der Vollversammlung am SMV-Brett ausgehängt werden.

6. Regelmäßige Treffen mit der Schulleitung

Mindestens einmal im Monat treffen sich die Schulleitung und die Schülersprecherin/der Schülersprecher, um über die Schule und die Schüler*innen betreffende Angelegenheiten zu sprechen.

III. Wahlen: Schülersprecher*in, Schulkonferenz, Verbindungslehrkräfte

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der SMV. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe

des Wahlleiters, der selbst nicht kandidiert und von dem jeweiligen Gremium auf Vorschlag gewählt wird. Nach der Aufstellung der Kandidatenliste wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten/Kandidatinnen geführt.

Die Einladung zur Wahl des Schülersprechers/der Schülersprecherin und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, die Einladung zur Wahl der Verbindungslehrkraft sowie die Einladung zur Wahl der Delegierten in die Schulkonferenz erfolgt durch den amtierenden Schülersprecher/die Schülersprecherin oder einen seiner/ihrer Stellvertreter*innen sofern vorhanden, ansonsten einer Verbindungslehrkraft.

1. Wahl des Schülersprechers/der Schülersprecherin und seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin

Die Wahl des Schülersprechers/der Schülersprecherin und seiner Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin soll in der fünften, spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Klassensprecher*innen gewählt sein. Es werden ein Schülersprecher/eine Schülersprecherin und ein/eine Stellvertreter*in gewählt.

1.1 Der Schülersprecher/Die Schülersprecherin

Er/Sie wird aus der Mitte des Schüler*innenparlaments gewählt.

1.2 Der Stellvertreter/Die Stellvertreterin

Er/Sie wird aus der Mitte des Schüler*innenparlaments gewählt.

1.3 Wahlverfahren

Generell werden der Schülersprecher/die Schülersprecherin sowie seine Stellvertreter/ihre Stellvertreterin in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

1.4 Wahl der Schüler*innenvertreter in die Schulkonferenz

Der Schülersprecher/die Schülersprecherin ist Kraft Amtes Mitglied in der Schulkonferenz. Das Schüler*innenparlament wählt aus seiner Mitte ab Klassenstufe 7 zwei weitere Delegierte sowie drei Stellvertreter in einem Wahlgang. Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist für die Vertretung maßgebend. Die Stellvertreter*innen nehmen in der Schulkonferenz ihr Vertretungsrecht in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen wahr, es ist also keine Personenvertretung vorgesehen. Vor der Wahl stellen sich alle Kandidaten/alle Kandidatinnen vor, außerdem wird auf Antrag eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.

2. Einberufung der Schulkonferenz durch die SuS

Die Gruppe der Schüler*innenvertreter kann beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden. Dies kann *geschehen auf* Initiative der Schüler*innengruppe selbst.

3. Wahl der Verbindungslehrkräfte

Die SuS der Schule wählen jedes zweite Schuljahr zwei Verbindungslehrkräfte. Ihre Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Eine Verbindungslehrkraft ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Die Schülersprecherin/der Schülersprecher hängt vier Wochen vor Beginn der Sommerferien im Lehrerzimmer eine Lehrerliste aus. Auf dieser Liste sollen die Lehrkräfte eine Aussage dazu treffen, ob sie als Verbindungslehrkraft zur Verfügung stehen. Aus den noch übrigen Lehrkräften wird eine Verbindungslehrkraft gewählt. Drei Wochen vor Beginn der Sommerferien findet in einer Sitzung des Schüler*inneparlaments die Wahl der Verbindungslehrkräfte statt. Dabei ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass ein Mann und eine Frau gewählt werden. Gewählt sind jeweils der Mann und die Frau mit den meisten Stimmen oder die beiden Lehrkräfte mit den meisten Stimmen. Die beiden Verbindungslehrkräfte sind unabhängig von der Anzahl Ihrer erreichten Stimmen gleichberechtigt.

Zu den Aufgaben der Verbindungslehrkräfte gehört die Beratung und Unterstützung der SMV.

IV. Evaluationen an der Schule

Das Schüler*innenparlament muss in der Schule stattfindenden, die SuS betreffenden Evaluationen mit einfacher Mehrheit zustimmen. Bei Planungen von Evaluationen sollen die SuS miteinbezogen werden. Das Schüler*innenparlament kann eigene Schüler*innenbefragungen durchführen. Dafür ist die Zustimmung der Schulleitung notwendig.

V. Finanzierung und Kassenprüfung

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schüler*innenparlament vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden vom gewählten Kassenwart und den Verbindungslehrkräften über ein Konto verwaltet.

Ausgaben können Verbindungslehrer, Schülersprecher und Kassenwart in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben über 50 € müssen vom Schüler*innenparlament genehmigt werden. Die Kassenbuchführung wird vom Kassenwart/der Kassenwartin durchgeführt, die Belege sind zwei Jahre aufzubewahren.

In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch den Schülersprecher/die Schülersprecherin kontrolliert. Er/Sie berichten dem Schüler*innenparlament vom Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird vom Schüler*innenparlament durch einfache Mehrheit bestätigt und zur Kenntnisnahme an die Schulleitung übergeben.

Finanzielle Mittel der SMV:

Die SMV beantragt Geld im Haushaltsplan der Schule bei der Schulkonferenz. Dabei erhält die SMV jährlich einen Sockelbetrag in Höhe von 200 €. Weitere Haushaltsmittel können auf Antrag bis zu einer Höhe von jährlich 1000 € projektbezogen beantragt werden.

Außerdem sammelt die SMV von allen SuS einen Jahresbeitrag in Höhe von 1 € ein. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Abgabe der SuS der Elsenzalschule.

VI. Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 15.06.2021 von mehr als der zwei Dritteln (einstimmige Entscheidung) der Mitglieder des Schüler*innenparlaments verabschiedet und der Schulkonferenz zur Abstimmung am 06.07.2021 vorgelegt. Auch die Schulkonferenz hat einstimmig für die neue SMV-Satzung votiert. Sie tritt am 07.07.2021 in Kraft. Die GLK stimmte am 18.12.2020 mit einer Zweidrittelmehrheit für die neue SMV-Satzung.

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Schüler*innenparlaments auf Antrag von SuS des Schüler*innenparlaments geändert werden. Auch die GLK muss den Änderungen mit einer Zweidrittelmehrheit den Änderungen zustimmen. Die Schulkonferenz ist miteinzubeziehen.

Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen SuS zugänglich gemacht werden.